

Statuten des Vereins „BaBeL – nachhaltige Quartierentwicklung Basel-/Bernstrasse Luzern“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „BaBeL – nachhaltige Quartierentwicklung Basel-/Bernstrasse Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein BaBeL führt einen langfristig angelegten, interdisziplinären Entwicklungsprozess im Gebiet Basel-/Bernstrasse mit dem Ziel durch, das Quartier nachhaltig aufzuwerten und die bestehenden Quartierinstitutionen zu stärken. Insbesondere setzt er einen periodisch anzupassenden Aktionsplan um.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Ordentliche Mitglieder: Sie beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 und verfügen über das volle Stimmrecht.
- b. Gönnermitglieder: Sie identifizieren sich mit dem Vereinszweck und unterstützen die Arbeit des Vereins mit einem Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht juristischen Personen (Institutionen) offen. Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Mit den Gönnermitgliedern soll eine Breitenwirkung erzielt werden.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Vereinsversammlung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme und kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Austritt

Die ordentlichen Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Vereinsjahrs durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Gönnermitglieder können jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand austreten.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes innert 30 Tagen schriftlich bei der Vereinsversammlung anfechten. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr

- a. Ordentliche Mitglieder: Fr. 100.–
- b. Gönnermitglieder: mind. Fr. 50.–

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Vereins BaBeL sind

- a. die Vereinsversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle,
- d. die Geschäftsstelle.

Art. 11 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens auf Ende Dezember schriftlich gestellt wurden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident bzw. das CO-Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerin/den Stimmzähler.

Die Aktuarin/der Aktuar oder die Geschäftsstelle führen das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Aktuarin/vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt bzw. das Co-Präsidium stimmen mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die Präsidentin/der Präsident bzw. das Co-Präsidium mit einer zweiten Stimme. Besteht auch nach der zweiten Stimme des Co-Präsidioms Stimmgleichheit, entscheidet der Vizepräsident mit einer zweiten Stimme.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Annahme des Aktionsplans für die kommenden Jahre;
- b. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- c. Wahl der Institutionen in den Vorstand, welche eine Person delegieren. Die Stadt Luzern hat Anrecht auf zwei Vertreter/Vertreterinnen im Vorstand.
- d. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- e. Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- a. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- f. Abänderung der Vereinsstatuten;
- g. Beschlussfassung über Gegenstände der Traktandenliste;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassiererin/dem Kassier, der Aktuarin/dem Aktuar und höchstens drei Beisitzenden. Es kann ein CO-Präsidium gewählt werden. Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Die Institutionen im Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten bzw. des CO-Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident bzw. das CO-Präsidium stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident bzw. haben das

CO-Präsidium eine zweite Stimme. Besteht auch nach der zweiten Stimme des Co-Präsidiums Stimmengleichheit, entscheidet der Vizepräsident mit einer zweiten Stimme.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die Präsidentin/der Präsident bzw. das CO-Präsidium, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Aktuarin/der Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen;
- h. Wahl der Mitglieder von Arbeitsausschüssen und Einsetzung des Projektteams;
- i. Anstellung oder Mandatierung und Führung der Geschäftsstelle.

Art. 24 Führung der Geschäftsstelle

Der Vorstand erlässt für die Geschäftsstelle ein Zusammenarbeitskonzept, welches die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Dritten definiert, ein Pflichtenheft und (im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets) einen Kostenrahmen. In diesem Rahmen ist die Geschäftsstelle gegenüber Dritten einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 25 Kontrollstelle

Das städtische Finanzinspektorat prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 26 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung des Vorstands. Ihr ist eine Fachgruppe zugeordnet. Alles Weitere regeln das Zusammenarbeitskonzept und ein Pflichtenheft (vgl. Art. 24).

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 28 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 29 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Luzern eintragen lassen.

Art. 30 In-Kraft-Treten

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Die Statutenänderung gemäss der Vereinsversammlung vom 4. April 2017 tritt unverzüglich in Kraft.

Luzern, den 4. April 2017

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident:
Guerino Riva

Der Aktuar:
Urs Häner